



Fachdienst Bürgeramt
Frau Alexandra Brune, Tel. 171684

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025

Beschlussvorlage Nr. 326/2025

Produkt: 02.03.02 Wahlen

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

15.12.2025
15.12.2025

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: KWahlG, KWahlO

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wird die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025 für gültig erklärt. Insbesondere wird festgestellt:

1. Es besteht kein Anlass, dass die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erklären sind.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei den Wahlhandlungen sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nach welchen die Wahl für ungültig zu erklären ist.
3. Es besteht kein Anlass, die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 17.09.2025 für ungültig zu erklären.

Begründung:

Gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG hat der Rat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da es keine Beanstandung der Wahl zum Bürgermeister am 14.09.2025 gab, hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2025 das Wahlergebnis festgestellt. Das abschließende Ergebnis wurde am 26.09.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 14.09.2025 wurden nicht erhoben.

Auch sonst haben sich keine Tatsachen ergeben, die der Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid am 14.09.2025 entgegenstehen können.

Lüdenscheid, den 12.12.2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter